

GESCHÄFTSORDNUNG DES ORTSCHAFTSRATES WEIXDORF

Aufgrund von § 69 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Weixdorf am 31.05.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL ZUSAMMENSETZUNG UND RECHT UND PFLICHTEN DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat besteht aus den Ortschaftsrätinnen/den Ortschaftsräten und der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden.

§ 2 Sprecher

Jede im Ortschaftsrat vertretene Partei oder Wählervereinigung benennt der Ortsvorsteherin/ dem Ortsvorsteher eine Sprecherin/einen Sprecher, welche/welcher die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher in Fragen der Tagesordnung, des Gangs der Verhandlungen und in Ortschaftsratsangelegenheiten berät. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann die Sprecherinnen und Sprecher und die Leiterin/ den Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle vor der Sitzung des Ortschaftsrates einberufen, um Fragen der Tagesordnung und den Gang der Verhandlungen zu beraten.

§ 3 Rechtsstellung der Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher verpflichtet die Mitglieder des Ortschaftsrates in der konstituierenden Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. Das Recht der freien Mandatsausübung lässt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Abs. 2 SächsGemO, einschließlich der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, unberührt. Die Mitglieder des Ortschaftsrats werden gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

(3) Mit dem Ende der Tätigkeit als Ortschaftsrat sind alle nicht öffentlich zugänglichen Daten, die aufgrund des Mandats erlangt wurden, entweder zu vernichten bzw. zu löschen oder einer/ einem Berechtigten (z. B. einem Mitglied des neu gewählten Ortschaftsrats) zu übergeben. Erfolgt keine Übergabe an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher, so ist diese/ dieser schriftlich über den Verbleib der genannten Daten zu informieren.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Der Ortschaftsrat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, Hinweise und Anfragen über die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, mit der Bitte um

Stellungnahme, zu richten. Ist eine abschließende Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten oder innerhalb eines vorgegebenen Termins nicht möglich, ist grundsätzlich eine Zwischennachricht zu erteilen. Die Zwischennachricht soll angeben, wann mit der Stellungnahme gerechnet werden kann.

(2) Mündliche Anfragen können an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher gerichtet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Fragenstellerin/ der Fragensteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Sie haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Landeshauptstadt Dresden. Mitglieder des Ortschaftsrates dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Landeshauptstadt Dresden nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 4 bekanntgegeben worden sind.

(4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher unverzüglich Änderungen ihrer Adresse schriftlichen mitzuteilen.

ZWEITER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES ORTSCHAFTSRATES

ERSTER ABSCHNITT VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES ORTSCHAFTSRATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Ortschaftsrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Sitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Sie beginnen im Regelfall 19:00 Uhr und sollen nicht über 22:00 Uhr ausgeweitet werden.

(2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen

Einzelner entgegenstehen. Wenn die technischen Anforderungen für eine sichere Ladung bei den Mitgliedern des Ortschaftsrates vorhanden sind, kann unter den Voraussetzungen des Satzes eins die Ladung elektronisch erfolgen. Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fallen. Der Antrag muss einen hinreichend abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen im Sinne von § 36 Abs. 3 S. 6 SächsGemO kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5) Nach den Regelungen des § 36 a SächsGemO können im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Sitzungen des Ortschaftsrates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Es gelten die Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Antrag muss einen hinreichend abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 handelt.

(5) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

(6) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates bzw. nicht in das Gebiet der Ortschaft Weixdorf fallen oder keinen hinreichend bestimmten Beschlussvorschlag enthalten, darf die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Mitglieder des Ortschaftsrates bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher rechtzeitig, in der Regel sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Ortschaftsrates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES ORTSCHAFTSRATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Ortschaftsrates die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Die Zuhörerinnen/Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ortschaftsrates zu beteiligen, außer sie haben ein Rederecht nach § 16 Abs. 2, 3.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung erfordern. Dies ist insbesondere bei den folgenden Angelegenheiten zu prüfen:

- Personalangelegenheiten
- Liegenschaftssachen
- Auftragsvergaben
- Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten
- Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfergebnisses (§104 Abs.2 Satz 4 SächsGemO)

(3) Während der öffentlichen Sitzung können Ton- und Bildaufzeichnungen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden. Ton- und Bildaufzeichnungen die einem anderen Zweck dienen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint. Diese Genehmigung dient dem ungestörten Sitzungsablauf. Zum Schutz von Persönlichkeitsrechten kann zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der jeweils aufgezeichneten Person zur Aufzeichnung, Nutzung und Verbreitung ihres Bildes bzw. ihrer Stimme erforderlich sein. Für Bild- und Tonaufzeichnungen in Verantwortung der Landeshauptstadt Dresden kann dieses

Einverständnis schriftlich im Einzelfall oder durch allgemein bei der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher hinterlegter Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Personen, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, ist zu gewährleisten, dass diese Personen von den Aufzeichnungen und deren Veröffentlichung nicht erfasst werden.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Mitglieder des Ortschaftsrates sitzen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählervereinigung. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Sitzordnung der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Stärke der Parteien und Wählervereinigungen im Ortschaftsrat. Die Sitzordnung innerhalb der Parteien und Wählervereinigungen wird von deren Vertretern im Ortschaftsrat festgelegt.

§ 13 Vorsitz im Ortschaftsrat

(1) Den Vorsitz im Ortschaftsrat führt die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher. Sie/ Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Ortschaftsrates. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an ein Mitglied des Ortschaftsrates abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers übernimmt seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter nach §§ 68 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 1 Satz 1 und 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers auch sämtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, hat der Ortschaftsrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben der Stellvertreterin/des Stellvertreters der/Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Ortschaftsrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Ortschaftsrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder des Ortschaftsrates. Sind auch

die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter befragen, kann der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur/zum Stellvertreterin/Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers bestellt, schließt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Ortschaftsrates

(1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat diesen vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf das befangene Mitglied als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Ortschaftsrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Ortschaftsrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat kann sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Mitglieder des Stadtrates können an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Ortschaftsrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Ortschaftsrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen/Einwohnern der Ortschaft Weixdorf und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Ortschaftsangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (**Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde**). Zu den Fragen nimmt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann den Vortrag in den Sitzungen des Ortschaftsrates einem Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden übertragen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Ortschaftsrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen

Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Ortschaftsrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Ortschaftsrates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind.

§ 18 Redeordnung

(1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ortschaftsrates auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Ortschaftsrates gleichzeitig, so bestimmt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Diese sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

(4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; sie/er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Verwaltungsbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Zur persönlichen Erklärung über das Abstimmungsverhalten kann das Wort nach Abschluss der Abstimmung erteilt werden.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten, bei persönlichen Erklärungen höchstens drei Minuten. Sie kann durch Beschluss des Ortschaftsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ortschaftsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung von der Tagesordnung
- i) auf Verlängerung der Redezeit
- j) auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- k) auf punktweise Abstimmung

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung und gehen Sachanträgen vor. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden.

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, ist die Beratung abubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans zu Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Der Ortschaftsratsrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Ortschaftsratsrat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

(1) Der Ortschaftsratsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Ortschaftsratsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Ortschaftsratsrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Ortschaftsratsrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Ortschaftsrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der

Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und von geringer Bedeutung kann im elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher bzw. in ihrer/seiner Abwesenheit die Stellvertreterin/ der Stellvertreter. Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens übersendet die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher an alle Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich einen Beschlussvorschlag sowie wesentliche Informationen über den Verhandlungsgegenstand setzt für etwaige Widersprüche eine Frist von mindestens fünf Werktagen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Angelegenheit, sofern sie sich nicht zwischenzeitlich erledigt hat, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen.

§ 23 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Ortschaftsrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ortschaftsrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitgliedes oder eines Verwaltungsbediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer/Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörerinnen/Zuhörern störende Unruhe, so kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen/Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Ortschaftsrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ihm das Wort entziehen, wenn sie/er Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/Einem Redner dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Ortschaftsrates von der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher aus dem Beratungsraum verwiesen werden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES ORTSCHAFTSRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Ortschaftsrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen der/des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Ortschaftsrates
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die ggf. gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Ortschaftsrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Dieses Verlangen muss unverzüglich in der Sitzung erklärt werden.

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Ortschaftsrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die mitzeichnenden Mitglieder des Ortschaftsrates werden von der

Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher zu Beginn der Sitzung bestellt. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Ortschaftsrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Mitgliedern des Ortschaftsrates und den Einwohnern/-innen der Ortschaft gestattet. Mehrfertigungen bzw. Einsichtnahmen von/in Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Ortschaftsrates noch sonstigen Personen gestattet bzw. ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ortschaftsrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Aufgabe der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, die/der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Ortschaftsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

DRITTER TEIL AUSSCHÜSSE und Arbeitsgruppen

§ 29 Ausschüsse

(1) Der Ortschaftsrat kann entsprechend §37 Abs. 3 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden einen Ausschuss für Ortschaftsentwicklung und Finanzen besetzen. Der Ausschuss ist als beratender Ausschuss tätig. Vorsitzende/Vorsitzender ist die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird nach den Vorgaben des § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 SächsGemO auf fünf festgelegt.

(2) Der Ausschuss wird bei Bedarf geladen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Die ortsübliche Bekanntmachung entfällt. Die übrigen Bestimmungen dieser GO gelten sinngemäß.

§ 30 Arbeitsgruppen

Der Ortschaftsrat kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist mit ihrer/seiner Zustimmung die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher oder ein vom Ortschaftsrat beauftragtes Mitglied des Ortschaftsrates.

**VIERTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN**

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Ortschaftsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 10.8.1999 außer Kraft.


Ecker
Ortsvorsteher

Dresden, den 09.06.2021